

II-872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.12.1967

419/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Robert Weisz, Jungwirth, Dr. Tull und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend die Ausstellung von Bestätigungen nach § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 bei im Außendienst eingesetzten Bediensteten der Finanzlandesdirektionen, welche ihre eigenen Kraftfahrzeuge benützen, und Lösung des Problems der dienstrechtlichen Folgerungen, die sich bei einem Verkehrsunfall während einer Dienstfahrt ergeben, ohne daß eine solche Bestätigung vorhanden ist.

-.-.-.-

Der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht 1965 festgestellt, daß die im Außendienst eingesetzten Bediensteten in steigendem Maße zu den Reisebewegungen ihre eigenen Kraftfahrzeuge benützen. Sie verrechnen jedoch die Kosten eines Massenbeförderungsmittels oder Kilometergeld für Fußmärsche, weil ihnen von ihrer Dienstesbehörde die gemäß § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 notwendigen Bescheinigungen für die Geltendmachung des Kraftfahrzeugkilometergeldes verweigert werden. Es handelt sich dabei um eine Bescheinigung des Dienstesinteresses an der Benützung des beamteneigenen Kraftfahrzeuges.

Der Rechnungshof regte nun im Hinblick auf die Leistungssteigerung, die mit dem zusätzlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen verbunden ist, an, **in größtmöglichstem Ausmaß Dienstesinteressbescheinigungen auszustellen** und auf den Einsatz beamteneigener Kraftfahrzeuge selbst dann nicht zu verzichten, wenn diese in dem einen oder anderen Fall etwas höhere Kosten verursachen sollten. Er stellte sich auf den Standpunkt, daß ein erhöhtes Abgabeaufkommen allenfalls auch Mehrkosten **rechtfertigt**. Eine Feststellung, die bei der derzeitigen angespannten finanziellen Lage, bei der die Steuereinkommen möglichst vollständig hereingebbracht werden sollten, auf jeden Fall zu unterstützen ist. Der Rechnungshof ersuchte daher das Bundesministerium für Finanzen, für seinen Bereich die Erstellung der Reise-rechnungen einheitlich zu regeln.

Weiters warf der Rechnungshof die Frage auf, welche dienstlichen Folgerungen sich für jene Bediensteten ergeben, die, ohne im Besitz der Bescheinigung eines Dienstesinteresses gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu sein, eine Dienstfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchführen und dabei einen Verkehrsunfall erleiden. Das Bundesministerium für Finanzen sagte zu, diese Fragen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt zu klären.

419/J

- 2 -

daher

Die gefertigten Abgeordneten richten/an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

- 1) Ist eine Klärung dieser Frage bereits erfolgt?
- 2) Wenn ja: Sind Sie bereit, den gefertigten Abgeordneten die Art und den Inhalt der Erledigung bekanntzugeben?
- 3) Wenn nein: Was waren die Ursachen, daß in dieser Angelegenheit bis jetzt noch keine Klärung erfolgte?
- 4) Sind Sie, Herr Minister, bereit, anzuordnen, daß der Anregung des Rechnungshofes entsprechend im größtmöglichen Ausmaß für Beamte des Außen- dienstes der Finanzlandesdirektionen bei Dienstfahrten mit beamteneigenen Kraftfahrzeugen eine Dienstesinteressensbescheinigung, gemäß den eingangs zitierten gesetzlichen Bestimmungen gegeben wird, um dadurch auch ein größtmögliches Steueraufkommen zu sichern?

-.-.-.-